

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gummersbach
vom 10.12.2002**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 32 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) wird von der Stadt Gummersbach als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gummersbach vom 10.12.2002 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

- a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
- b) Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
- c) Denkmäler, Anschlagtafeln, Beleuchtungs- und Versorgungseinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, insbesondere durch aufdringliches Verhalten, Lagern und störenden Alkoholgenuß. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

- a) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
- b) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
- c) in den Anlagen zu übernachten sowie ungenehmigt Feuerstellen zu betreiben;
- d) jegliche Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen, insbesondere durch das Wegwerfen und Zurücklassen von Getränkeflaschen und -dosen, Lebensmittelresten, Kaugummi, Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien oder sonstigen Unrat.

§ 3 Benutzung von Tongeräten

Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen, ist der Gebrauch von Geräten, die der Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) untersagt, wenn andere hierdurch belästigt werden.

§ 4 Wildes Plakatieren, Werbung

- (1) Es ist verboten, an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen- sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweisen und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Gummersbach genehmigte Sondernutzungen nach der „Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Gummersbach (Sondernutzungssatzung)“ vom 16.02.1999 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Pflichten von Hundehaltern

- (1) Hunde sind innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen an der Leine zu führen. Von Kinderspielplätzen sind Hunde fernzuhalten.
- (2) Hundehalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Hunde übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Hunde weder Straßen noch Anlagen mit Kot beschmutzen.
- (3) Verunreinigt ein Hund durch Kot eine Fußgängerzone, einen verkehrsberuhigten Bereich, einen Bürgersteig, eine Bushaltestelle, einen Radweg oder einen fußläufigen Verbindungsweg, so ist die Verunreinigung von demjenigen, der zum Zeitpunkt der Verunreinigung die tatsächliche Aufsicht über den Hund ausübt, unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die gleiche Verpflichtung trifft auch einen nicht die tatsächliche Aufsicht ausübenden Hundehalter, soweit ihm die Beseitigung nach den Umständen des Einzelfalls zumutbar ist.

§ 6
Hausnummern

Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummern innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Hausnummer, bei Neubauten innerhalb von 14 Tagen nach Bezug des Gebäudes, zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus nach Möglichkeit aus beiden Fahrrichtungen erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 - b) Das Verbot der Benutzung von Tonträgern gem. § 3 der Verordnung;
 - c) Das Verbot des unbefugten Plakatierens und Werbens gem. § 4 der Verordnung;
 - d) Die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung von Hunden gem. § 5 der Verordnung;
 - e) Die Hausnummerierungspflicht gem. § 6 der Verordnungverletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Beseitigung von Verunreinigungen durch Hundekot auf den Straßen und Anlagen der Stadt Gummersbach vom 14.03.1986

Ordnungsbehördliche Verordnung –Straßenordnung der Stadt Gummersbach- vom 06.11.1992